

se der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke der von den Staaten eingeleiteten Strafverfahren zukommen zu lassen;

14. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die mutmaßliche schwere Verbrechen von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen melden;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119 und 64/110 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat eingegangenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3, 5 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Anschuldigungen und alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 65/21

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)<sup>13</sup>.

### 65/21. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre dreiundvierzigste Tagung<sup>14</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>14</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17).*

in *Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung<sup>14</sup>;

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung der folgenden drei neuen Normen des internationalen Handelsrechts: der UNCITRAL-Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung 2010<sup>15</sup>, des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum<sup>16</sup> und des dritten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht betreffend die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz<sup>17</sup>;

3. *legt der Kommission nahe*, die Überarbeitung des UNCITRAL-Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>18</sup> auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Jahr 2011 abzuschließen;

4. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, sich mit neuen Themen auf dem Gebiet der Beilegung von Handelsstreitigkeiten, der Sicherungsrechte und des Insolvenzrechts zu befassen und auf dem Gebiet der Online-Streitbeilegung tätig zu werden;

5. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission, internationale Kolloquien abzuhalten, um die Festlegung eines Fahrplans für die künftige Arbeit der Kommission auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs zu erleichtern und die rechtlichen und ordnungspolitischen Fragen im Umfeld der Mikrofinanzierung zu untersuchen, die unter das Mandat der Kommission fallen;

6. *begrüßt ferner* die Fortschritte bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>19</sup> und ersucht das Sekretariat, seine An-

strengungen zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Leitfadens für die Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht fortzusetzen, mit dem Ziel, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern;

7. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank

<sup>14</sup> Ebd., Kap. III und Anhang I.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. IV.

<sup>17</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>18</sup> Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr. 1), Anhang I.

<sup>19</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) begrüßt es, dass die Kommission das Sekretariat ersucht hat, zu prüfen, wie es seine Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe besser in die von den Vereinten Nationen vor Ort durchgeführten Tätigkeiten integrieren könnte, insbesondere über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen oder andere Landesbüros der Vereinten Nationen;

9. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts aufzubauen und so die Entwicklung des internationalen Handels und die Förderung ausländischer Investitionen zu erleichtern;

10. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

11. *begrüßt*, dass die Kommission nach der umfassenden Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden, die sie von ihrer vierzigsten bis zweiundvierzigsten Tagung in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Mitgliederzahl der Kommission und der Zahl der von ihr behandelten Themen vornahm, eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen zum Thema der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission<sup>20</sup> verabschiedet hat, und fordert die Mitgliedstaaten, die Nichtmitgliedstaaten, die Beobachterorganisationen und das Sekretariat auf, die Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden anzuwenden, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der

Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sicherzustellen, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

12. *schließt sich* der Überzeugung der Kommission an, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

13. *begrüßt* die während der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission geführte Podiumsdiskussion über Rechtsstaatlichkeit in Gewerbe und Handel und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Eröffnungsansprache der Stellvertretenden Generalsekretärin und den von Vertretern der Staaten und der multilateralen Entwicklungsbanken und vom Direktor der Einheit der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit abgegebenen Erklärungen, in denen sie erneut auf die Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und die Auswirkungen der Arbeit der Kommission auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die Förderung der Koordinierung und Kohärenz der technischen Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und im Rahmen des Wiederaufbaus nach Konflikten hinwies<sup>21</sup>;

14. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen, die die Kommission am Ende der Podiumsdiskussion fasste, und begrüßt vor allem diejenigen, die die Arbeit der Kommission stärker in die gemeinsamen Rechtsstaatlichkeitsprogramme der Vereinten Nationen einbinden, insbesondere indem die Arbeit der Kommission im gesamten System der Vereinten Nationen besser bekannt gemacht und ein regelmäßiger Dialog zwischen der Kommission und der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit gefördert wird<sup>22</sup>;

15. *begrüßt*, dass die Kommission im Zusammenhang mit ihrer Behandlung des Entwurfs des Strategischen Rahmens für den Zeitraum 2012-2013<sup>23</sup> den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für das Unterprogramm 5 (Fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts) des Programms 6 (Rechtsangelegenheiten) überprüft hat, nimmt davon Kennt-

<sup>20</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Ziff. 305 und Anhang III.

<sup>21</sup> Ebd., Kap. XVII.

<sup>22</sup> Ebd., Ziff. 334-336.

<sup>23</sup> A/65/6 (Prog. 6).

nis, dass die Kommission auch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 zugewiesenen Ressourcen nicht ausreichen, um die gestiegene Nachfrage aus Entwicklungs- und Transformationsländern nach technischer Hilfe bei Gesetzesreformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu befriedigen, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Kommission dem Generalsekretär eindringlich nahegelegt hat, dafür zu sorgen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, rasch zur Verfügung gestellt werden<sup>24</sup>;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die Ressourcenausstattung ihres Sekretariats mit dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf eine einheitliche Auslegung der Texte der Kommission, die als für die wirksame Umsetzung dieser Texte unverzichtbar angesehen wird, nicht Schritt hält, und dass die Kommission dem Sekretariat nahegelegt hat, verschiedene Möglichkeiten zur Ausräumung dieser Besorgnis zu erkunden, unter anderem durch den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, insbesondere durch die Pflege und Erweiterung des Systems zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission (das CLOUT-System)<sup>25</sup>;

17. *erinnert an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren*, insbesondere dem Privatsektor<sup>26</sup>, und ihre Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt<sup>27</sup>;

18. *ersucht den Generalsekretär erneut*, im Einklang mit ihren Resolutionen über Dokumentationsfragen<sup>28</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

19. *ersucht den Generalsekretär*, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission, einschließlich der Tagungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

20. *erinnert an ihre Resolution*, in der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen<sup>29</sup>, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

21. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

22. *begrüßt die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung zu Texten der Kommission*, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>30</sup> und eines Kompendiums der Rechtsprechung zum Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>31</sup>, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt werden soll und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden sollen.

## RESOLUTION 65/22

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)<sup>32</sup>.

### 65/22. UNCITRAL-Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010

*Die Generalversammlung,*

<sup>29</sup> Siehe Resolution 2502 (XXIV).

<sup>30</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI Nr. 96/1988; AS 1991 307.

<sup>31</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I, und ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17)*, Anhang I.

<sup>32</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>24</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Ziff. 346.

<sup>25</sup> Ebd., Ziff. 347.

<sup>26</sup> Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129, 60/215, 62/211 und 64/223.

<sup>27</sup> Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

<sup>28</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.